

Eine vorsätzlich manipulierte Nachricht

Redakteur verliert seinen Job, weil er seine Zeitung instrumentalisierte

Eine Regionalzeitung veröffentlicht einen Artikel mit der Überschrift "Grimme-Preis für Susanne Osthoff?" Angeblich solle die einstige Irak-Geisel für ihre Interview-Auftritte im "heute-journal" des ZDF und bei "Beckmann" in der ARD ausgezeichnet werden. Eine überregionale Zeitung berichtet, dem Artikel liege ein lancierter Vorschlag aus dem eigenen Haus zugrunde. Ein Redakteur der Regionalzeitung habe den Vorschlag von seinem privaten Account an die Jury in Marl geschickt und ihn dann an die Kollegen von der Medienseite weitergereicht. Die Beschwerdeführerin sieht in dem Vorgang eine inszenierte Aktion und ruft den Deutschen Presserat an. Die Chefredaktion legt dem Presserat ihre Erklärung und ihre Mitteilung an die Redaktion vor. Danach habe sie nach reiflicher Überlegung aus dem Fall die Konsequenzen gezogen und disziplinarische Maßnahmen eingeleitet. Der Redakteur, der die Meldung verfasst habe, sei bis auf weiteres von seinen Aufgaben entbunden worden. Die Chefredaktion teilt der Redaktion in ihrer schriftlichen Information mit, dass es sich bei dem Vorgang nicht um irgendeinen kleinen Fehler, sondern um eine vorsätzlich manipulierte Nachricht gehandelt habe. Die Zeitung sei für private Zwecke instrumentalisiert und missbraucht worden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Zeitung nicht für private Kampagnen zur Verfügung stehe. (2006)

Die Zeitung hat mit der Veröffentlichung über die angebliche Grimme-Preis-Nominierung für Susanne Osthoff gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Presserat bewertet die Meldung als Falschberichterstattung durch eine manipulierte Nachricht. Ziffer 2 des Pressekodex hält fest, dass die zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten nicht entstellt oder verfälscht werden dürfen. Das ist in diesem Fall geschehen. Dem Beschwerdeausschuss kommt es auch darauf an, ob und in welcher Form sich die Zeitung zu ihrer Fehlleistung öffentlich geäußert hat. Aus arbeitsrechtlichen und internen Gründen, so die Chefredaktion, wurde eine ausdrückliche Distanzierung von der Falschmeldung nicht veröffentlicht. Zwar hat die Zeitung auf ihrer Medienseite gemeldet, dass die "Nominierung" von Susanne Osthoff auf eine private Aktion eines Redakteurs ohne Absprache zurückzuführen sei. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen in dieser kurzen Meldung allerdings kein überzeugendes Eingeständnis des Fehlers. Insbesondere enthält die Anmerkung keinerlei Entschuldigung gegenüber den Lesern. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus.

(BK2-51/06)

Aktenzeichen:BK2-51/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung